

§ 5 OVVO Informationen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Organen

OVVO - Organvigilanzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die jeweilige Entnahmeeinheit ist zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Organen verpflichtet, der Stiftung Eurotransplant International
 1. 1.die Spezifikation des Organs,
 2. 2.die nationale Spenderidentifikationsnummer,
 3. 3.das Datum der Entnahme und
 4. 4.den Namen und die Kontaktdaten der Entnahmeeinheitzu übermitteln.
2. (2)Das jeweilige Transplantationszentrum ist zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Organen verpflichtet, der Stiftung Eurotransplant International
 1. 1.die nationale Empfängeridentifikationsnummer oder, wenn das Organ nicht transplantiert wurde, Informationen über die endgültige Verwendung des Organs,
 2. 2.gegebenenfalls das Datum der Transplantation und
 3. 3.den Namen und die Kontaktdaten des Transplantationszentrumszu übermitteln.

In Kraft seit 13.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at